



## Kurzinfo zur Zertifikationspflicht

### Gottesdienste:

- **Morgengottesdienst mit Zertifikatspflicht** und ohne Masken & mit Livestream.
- **Abendgottesdienst ohne Zertifikatspflicht** mit max. 50 Personen, Maskenpflicht und Kontaktdatenerhebung. (Wenn nötig Live-Übertragung in den Bunker)
- **Mitarbeitende** in den Gottesdiensten haben **kein Zertifikatspflicht**, müssen aber Masken tragen.

### Weitere Anlässe:

- Grundsätzlich gilt, Kirchliche- und Mitarbeiteranlässe (HaLT, Gebetsabend, bis 50 Per.), Vereinsanlässe (Sport, bis 30 Per.) ohne Zertifikatspflicht, aber mit Maskenpflicht und Kontaktdatenerhebung.
- Wir werden aber gezielt auf Gemeinde-Anlässe informieren, was gelten wird.
- Sitzungen & Proben sind ohne Zertifikat möglich. Mit genügend Abstand auch ohne Maske.
- Wer sich im Minobebäude bewegt trägt immer noch eine Maske.

### Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

#### Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

#### Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings\*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben\*





Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

#### Veranstaltungen drinnen\*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

#### Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council